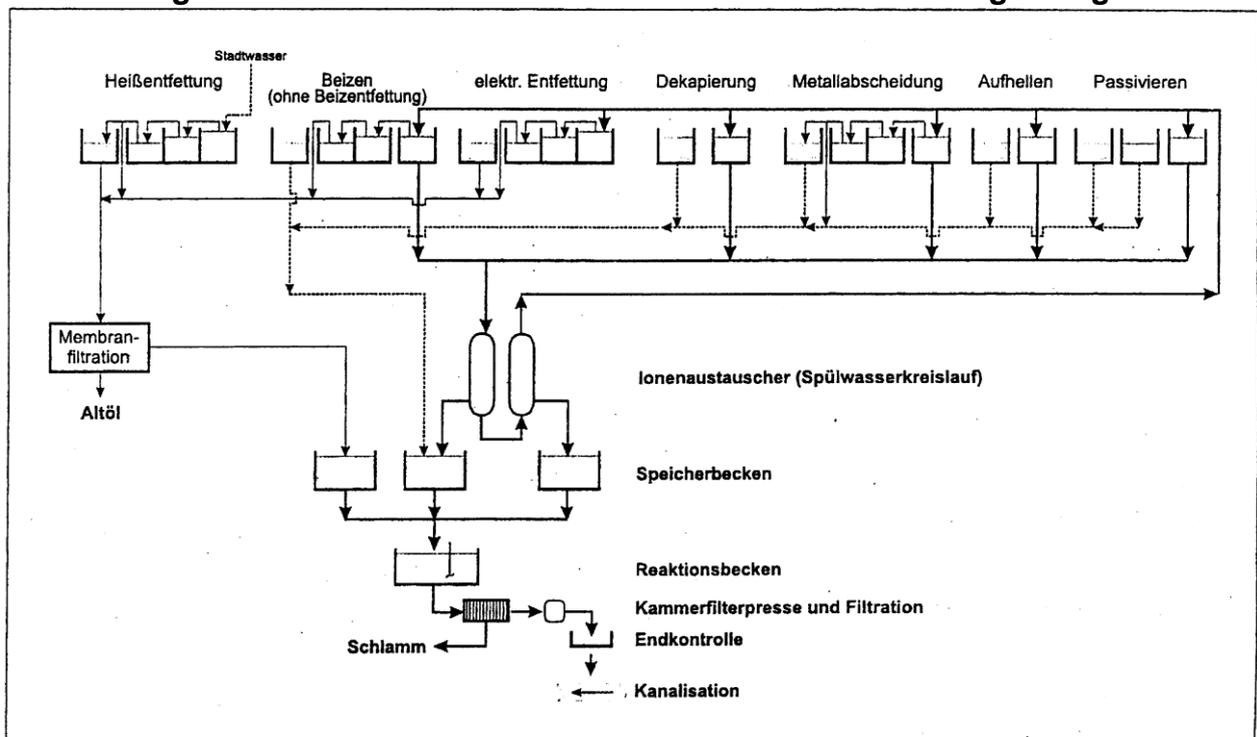


Entwurf einer Anlagenabgrenzung für Galvaniken

Eine typische Galvanik als feste Galvanikstraße (z.B. bei der Automobilherstellung) oder als variabel betriebene Lohngalvanik besteht gemäß „Hintergrundpapier“ zu Anhang 40 der AbwV Ziffer 4.1 „im Wesentlichen aus Behältern für Elektrolyte, für chemische Behandlungsbäder und für Spülwasser.“ In einem Raum befinden sich Bäder mit verschiedenen Elektrolyten (z.B. zum Beizen und Verzinken – s. Abbildung 6 - oder Chromatieren), die jeweils mit „Einrichtungen zur Filtration, zur speziellen Elektrolytpflege, zum Neuansetzen und Speichern von Lösungen“ versehen sind.

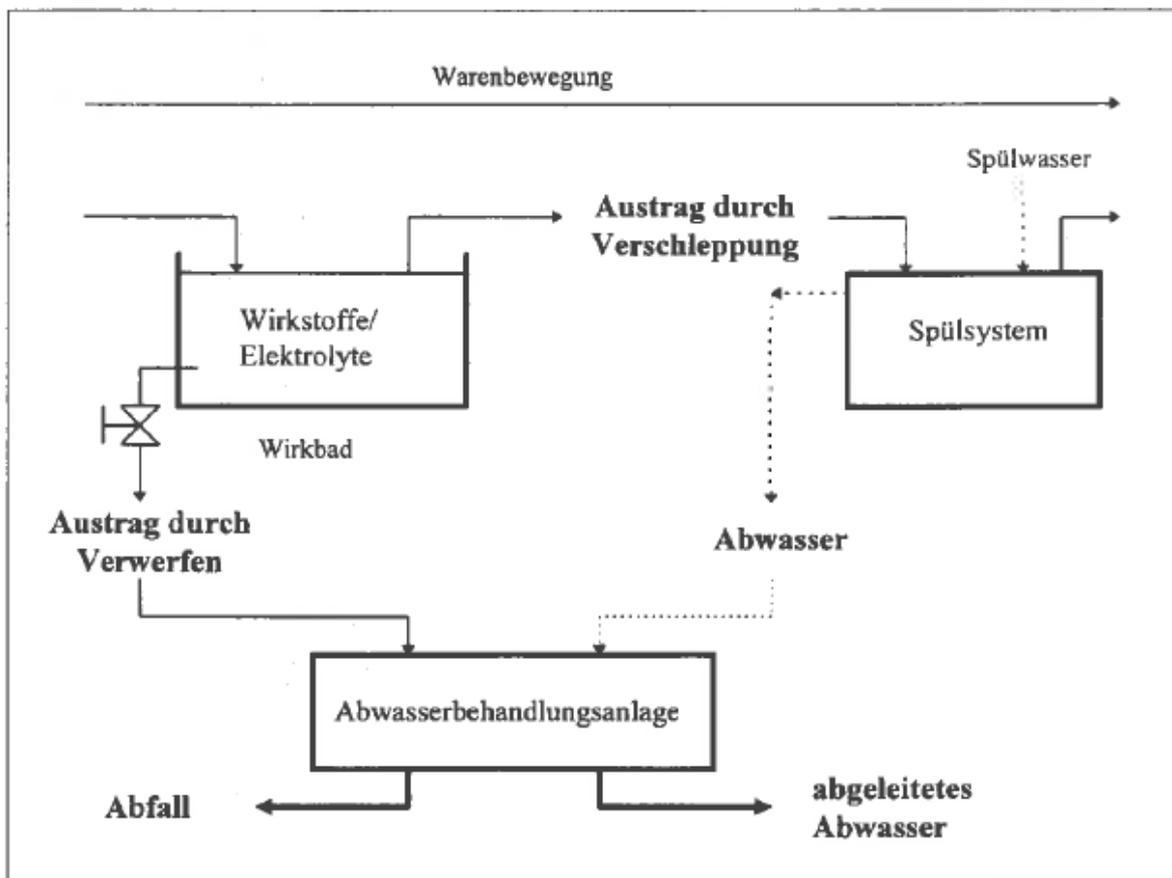
Abbildung 6: Vereinfachtes Verfahrensschema einer Verzinkungsanlage



Zum Aufbau der Anlagen findet sich in Ziffer 2.2 „Das Abwasser wird vor der Behandlung soweit erforderlich getrennt aufgefangen bzw. getrennt der Behandlungsanlage zugeführt. Hierzu wird die Anlage entsprechend verrohrt. Um auch das Bodenabwasser (Tropfverluste, Reinigungswasser) zu erfassen, werden die Behälter in Auffangwannen [i.S. AwSV wohl eher Ableitbleche zur Abwasseranlage als Rückhalteeinrichtung] gestellt, die an die entsprechenden Konzentratbehälter der Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind.“

NB: Zur Trennung AwSV-/Abwasser-Anlage:

Ziffer 4.1.3 nennt als anfallende Abwässer u.a. unbrauchbar gewordene Prozessbäder, Spülwasser, Abwasser aus Einrichtungen zur spezifischen Elektrolytpflege, Reinigungs- und Bodenabwasser der Galvanisieranlage. „Die metallhaltigen Prozessbäder haben bei sorgfältiger Pflege Standzeiten von mehreren Jahren...“



Zur Abgrenzung wassergefährdende Stoffe (Elektrolyte)/Abwasser s. auch Bild 17.2 von R. Gräf aus J. Zimpel e.a., Industrielle und gewerbliche Abwassereinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen, Renningen-Malmsheim 1997 (expert-Verlag Band 526).

Selbstständige Einheit (§ 2 Abs. 9 AwSV):

Jedes Behandlungsbad ist – einschließlich der Badpflegeeinrichtungen und Spülen – separat nutzbar, was in Lohngalvaniken auch in unterschiedlicher Zusammenstellung und Abfolge je nach Auftrag zum Tragen kommt. Im Bad werden die wassergefährdenden Stoffe verwendet, **es handelt sich also um mehrere bis viele eigenständige HBV-Anlagen.**

Enger funktionaler und verfahrenstechnischer Zusammenhang:

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 AwSV ist dieses

- „insbesondere dann anzunehmen, wenn zwischen den Anlagenteilen wassergefährdende Stoffe ausgetauscht werden“: Dies findet i.d.R. nicht statt, teilweise würde dies sogar gefährliche Reaktionen hervorrufen (z.B. saure und cyanidische Bäder);
- „oder ein sicherheitstechnischer Zusammenhang zwischen ihnen besteht“: Dies könnte dann angenommen werden, wenn die Bäder keine eigenen Auffangwannen haben, sondern der Aufstellraum mit Ableitung zur Abwasserbehandlungsanlage die Rückhalteeinrichtung darstellt.

Ein funktionaler Zusammenhang wird mancherseits allein schon dadurch angenommen, dass die zu behandelnden Werkstücke von einem Bad zum nächsten befördert werden. Jedoch findet in jedem Bad eine separate Behandlung statt, deren Spuren vor dem nächsten Behandlungsschritt sorgfältig entfernt werden (spülen). **Damit werden die Bäder einer Galvanik nicht allein dadurch zu einer gesamten Anlage, dass Werkstücke von einem Bad zum nächsten gefördert werden.**

Anlagenabgrenzung:

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Bäder einer Galvanik einschließlich ihrer jeweiligen Badpflegeeinrichtungen und Spülen i.d.R. jeweils eine selbstständige HBV-Anlage darstellen. Eine gemeinsame Anlage entsteht dann, wenn die Bäder in einer gemeinsamen Auffangwanne stehen (sicherheitstechnischer Zusammenhang); der Transport der zu behandelnden Werkstücke von einem Bad zum nächsten macht aus den Bädern nicht eine einzige Anlage.